

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Gille-Hermann Jensen GmbH

1 Allgemeines

- Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Käufers aus. Sie verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn dieser nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widerspricht. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten die Bedingungen des Verkäufers als angenommen.

§ 2 Angebote und Preise

- Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zugesagt hat.
- Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.
- Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichts.
- Frachttangaben erfolgen unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Nebenkosten, wie Kanal- und Ladestraßengebühren, Ufer-, Stätte-, Liege- und Standgelder, Kleinwasserzuschläge, Anschluß- und Wiegegebühren, Frachtbriefstempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Käufer bzw. Empfänger.
- Verpackungskosten und Paletten, ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials und der Paletten, gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Erfüllungsort und Versand

- Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle, auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers.

§ 4 Lieferung und Abnahme

Lieferung:

- Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt.
- Lieferung erfolgt an vereinbarte Stelle. Bei nachträglichen Änderungen trägt der Käufer alle dadurch entstandenen Kosten. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampf, Verkehrsstörungen und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Kohlen, Roh- und Hilfsstoffen, Fehlbrände oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse, welche die Lieferung erschweren, befreien den Verkäufer für die Dauer der Auswirkungen von der Lieferpflicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, einseitig vom Vertrage zurückzutreten. Verläßt der Lastzug auf Weisung des Käufers die Anfuhrstraße, so haftet der Käufer für jeden dadurch auftretenden Schaden
- Der Verkäufer behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen.
- Alle Lieferungen erfolgen im Rahmen des von der Warenkreditversicherung für den Käufer gewährten Warenkreditlimits. Übersteigen die Forderungen des Verkäufers dieses Limit, ist dieser berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen.

Abnahme:

- Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer mit beladenem schweren LKW befahrbaren Anfuhrstraße. Wartezeiten sowie bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann entstandene Mehrkosten sind vom Käufer zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Käufer in genügender Zahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen.
- Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind am Tage des Empfangs der Ware durch Drahtbescheid oder Fernsprecher mit schriftlicher Bestätigung anzuzeigen. Sie sind durch bahnmäßige Tatbestandaufnahme bzw. bei LKW-Transport durch schriftliche Erklärung des Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden.
- Bei Kauf auf Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmengen verpflichtet.
- Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf seinen Wunsch ist der Verkäufer unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- Der Käufer muß fertigestellte bzw. termingerecht angelieferte Ware bezahlen, auch wenn er sie nicht termingerecht abnimmt. Bei nicht termingerechter Abnahme der Ware ist der Käufer schadenersatzpflichtig.

§ 5 Zahlung

- Rechnungen sind sofort nach Empfang ohne Abzug zu zahlen.
- Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung. Sie wird nur nach Abzug von Rabatt, Fracht oder sonstiger Dienstleistungen vom Netto-Rechnungsbetrag berechnet. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, daß auf dem Konto des Käufers sonst keine fälligen älteren Forderungen stehen. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber. Diskont-Wechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Schecks gelten nicht als Barzahlung.
- Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 5 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten lt. HGB werden die Verzugszinsen bereits ab Fälligkeitstag berechnet.
- Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug den Verkäufer zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht.
- Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder eines Konkursverfahrens des Käufers, sind alle Rechnungen des Verkäufers fällig.
- Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Der Verkäufer kann bei nichtvertragsmäßiger Zahlung die Ware einstweilen zurücknehmen oder ihre Herausgabe verlangen.
- Aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zur HUETTEMANN-Gruppe gehörenden Gesellschaften (§ 16 AktG) sind wir berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns oder einer dieser Gesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln, oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeich-

nete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die Forderungen derjenigen Konzernunternehmen, die in § 5 Ziff.10 näher bezeichnet sind. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch der zukünftigen Forderungen, die der Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirbt, Eigentum des Verkäufers.

- Wird die gelieferte Ware durch den Käufer in einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.
- Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe an den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20 %. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderungen bestimmt der Verkäufer.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (zur Verwendung des Baumaterials oder zum Einbau) nur im ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderungen (Werklohnforderungen oder sonstige Vergütungsansprüche) gemäß Ziffer 3 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherungsüber-eignung) und zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er gemäß Ziffer 3 an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat (einschließlich ihrer Abtretung, Sicherheitsabtretung und Verpfändung) ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche). Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an diesen abgetreten hat.

§ 7 Gewährleistungsansprüche Übertragbarkeit von Ansprüchen

- Der Käufer hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Gegenüber Kaufleuten lt. HGB gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, daß auch erkennbare Mängel in den genannten Fristen anzuzeigen sind.
- Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die Beanstandung auf der Baustelle zu überprüfen. Proben werden nur anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer bevollmächtigten Vertreters sowie eines bevollmächtigten Vertreters des Lieferwerkes entnommen werden.
- Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge stehen dem Käufer mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und einem Verschulden bei Vertragsabschluß sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- Gegenüber Kaufleuten lt. HGB gilt:
- Werksbedingungen gehen diesen Lieferbedingungen vor. Sie stehen dem Käufer auf Anforderung zur Verfügung. Besondere Garantieerklärungen der Hersteller werden vom Verkäufer in vollem Umfang weitergegeben. Durch sie wird eine eigene Verbindlichkeit des Verkäufers nicht begründet. Seine Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem die Hersteller ihm Ersatz leisten.
- Der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Gerichtsstand

- Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Duisburg Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen.

§ 9 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

- Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

Besondere Bedingungen für Industriefüller

- Bei Lieferung von losem Füller müssen die Lagerosilos des Empfängers deutlich mit der Bezeichnung des vorgesehenen Füllgutes versehen sein. Für durch Einfüllen in einen falschen Lagerosilo entstandenen Schaden sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistung für Füller erstreckt sich auf die Verwendbarkeit für den jeweilig vom Verkäufer genannten Verwendungszweck. Der Käufer hat sich unverzüglich nach Eintreffen des Füllers am Bestimmungsort davon zu überzeugen, daß die Kennzeichnung und Beschaffenheit, insbesondere Farbe, der Lieferung seiner Bestellung entspricht. Werden Abweichungen festgestellt, so hat er dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen und eine Verarbeitung des Füllers zu unterlassen, da andernfalls sämtliche Ansprüche ausgeschlossen sind.
- Zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche hat der Käufer unverzüglich nach Eintreffen des Füllers am Bestimmungsort unter Hinzuziehung eines Zeugen eine Probe zu nehmen.
- Bei Mängelrügen ist der Nachweis zu erbringen, daß der Füller nur vom Verkäufer geliefert wurde und daß Lagerung und Verarbeitung sachgemäß erfolgten. Ist die Mängelrüge berechtigt, wird nach Wahl des Käufers die beanstandete Ware ersetzt oder der Rechnungsbetrag gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Im übrigen verweisen wir auf § 7, Absatz 3, unserer obenstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.